

GEMEINDE MALSCHWITZ

1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN „AM WASSERTURM“ OT WARTHA

ENTWURF

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 BauGB)

Die planungsrechtlichen Festsetzungen Nr. 1 – 5 und Nr. 7 des Bebauungsplans "Am Wasserturm" (in Kraft getreten am 18.11.2000) behalten auch im Änderungsbereich weiterhin ihre voll uneingeschränkte Gültigkeit.

Die planungsrechtliche Festsetzung Nr. 6 des Bebauungsplans "Am Wasserturm" (in Kraft getreten am 18.11.2000) wird wie folgt geändert:

6. Stellplätze und Garagen

Garagen sind ~~nur~~ innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ~~oder auf den im Lageplan dafür ausgewiesenen Flächen~~ zulässig.

Die notwendigen privaten Stellplätze sind als Garagen, Carports oder freie Stellflächen auf den Grundstücken selbst nachzuweisen.

2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB)

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans "Am Wasserturm" (in Kraft getreten am 18.11.2000) behalten auch im Änderungsbereich weiterhin ihre voll uneingeschränkte Gültigkeit.

3 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans "Am Wasserturm" (in Kraft getreten am 18.11.2000) behalten auch im Änderungsbereich weiterhin ihre voll uneingeschränkte Gültigkeit.